

## Mandatsvereinbarungen

Zwischen \_\_\_\_\_ („Mandant“) und  
Rechtsanwalt Jörg Hartmann, Harmoniestr. 2a, 47119 Duisburg („RA Hartmann“) wird Folgendes vereinbart:

### 1. **Gegenstand des Auftrags**

- 1.1 Diese Mandatsbedingungen haben für alle Leistungen von RA Hartmann Gültigkeit, insbesondere für die Geschäftsbesorgung, die Prozessführung sowie die Erteilung von Rat oder Auskünften.
- 1.2 Die Erbringung anwaltlicher Leistungen durch Rechtsanwalt Hartmann bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland und das für Deutschland geltende Recht der Europäischen Union. Eine Beratung hinsichtlich steuerrechtlicher Fragen ist nicht geschuldet. Steuerliche Auswirkungen zivilrechtlicher Gestaltungen hat der Mandant durch Dritte (z.B. Steuerberater) eigenverantwortlich zu prüfen.
- 1.3 Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags seitens RA Hartmann zustande. Bis zur Auftragsannahme bleibt RA Hartmann in seiner Entscheidung über dessen Annahme frei.
- 1.4 RA Hartmann ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.

### 2. **Kommunikation, Vertraulichkeit**

- 2.1 Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur nach vorheriger Abstimmung mit RA Hartmann selbständig mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten in derselben Sache kommunizieren. Wird der Mandant von diesen Personen angesprochen, benachrichtigt er RA Hartmann unverzüglich. Der Mandant informiert RA Hartmann umgehend über Änderungen seiner Anschrift und sonstiger Kontaktdaten.
- 2.2 Ohne ausdrückliche anderslautende Mitteilung des Mandanten ist RA Hartmann ohne Einschränkungen berechtigt, alle vom Mandanten an RA Hartmann zur Kenntnis gegebenen Kontaktdaten, wie z.B. Faxnummer, E-Mail-Adresse, etc., zur Übermittlung von mandatsbezogenen Informationen an den Mandanten zu nutzen. Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Übertragungen mittels Telefax und insbesondere mittels unverschlüsselter E-Mail eine Vertraulichkeit der Kommunikation regelmäßig nicht gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies RA Hartmann mit.
- 2.3 Ist eine Leistung von RA Hartmann wegen des Auslandsbezugs ohne Ausweis der Umsatzsteuer abzurechnen, stimmt der Mandant zu, dass RA Hartmann die zur Besteuerung der Leistung relevanten Daten dem Finanzamt offenlegt und teilt RA Hartmann auf Anfrage unverzüglich seine Ust-Id-Nr. mit.
- 2.4 Soweit RA Hartmann auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung des Mandanten zu führen, wird RA Hartmann hiermit von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zu dieser befreit. RA Hartmann weist ausdrücklich darauf hin, dass durch die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung die Verpflichtung des Mandanten zur Bezahlung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt, er vielmehr auch im Falle der Gewährung von (vorläufigem) Deckungsschutz durch die Rechtsschutzversicherung nach wie vor der Kostenschuldner von RA Hartmann bleibt.

2.5 RA Hartmann ist befugt, zur Ausführung des Auftrags des Mandanten andere in Deutschland zugelassene Rechtsanwälte hinzuzuziehen (insbesondere zur Vertretung in mündlichen Verhandlungen vor auswärtigen Gerichten) und wird hiermit von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zu diesen anderen Rechtsanwälten befreit.

### 3. **Mitarbeit des Mandanten**

3.1. Soweit dem Mandanten Entwürfe für Schriftsätze an Gegner oder andere Dritte übermittelt werden, wird der Mandant diese sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt zutreffend und vollständig sind. Er wird RA Hartmann sodann umgehend und ggf. fristwährend das Ergebnis seiner Prüfung und etwaige Änderungswünsche mitteilen, bzw. den Schriftsatz zur Versendung an den Empfänger freigeben.

3.2. Der Mandant ist verpflichtet RA Hartmann bei der Auftragsdurchführung nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Mandant alle entsprechenden Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen auch schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Abwesenheiten, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, sind RA Hartmann rechtzeitig mitzuteilen.

### 4. **Vorschüsse, Zahlungsmodalitäten**

4.1 Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung von RA Hartmann angemessene Vorschüsse zu zahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen eine Rechtsschutzversicherung, die Gegenseite oder Dritte bestehen oder zu erwarten sind.

4.2 Honorar- und Auslagenerstattungsforderungen von RA Hartmann sind mit Erbringung der Leistungen bzw. dem Anfall der Auslagen zur Zahlung fällig, Forderungen bzgl. Vorschüsse mit ihrer Anforderung durch RA Hartmann. RA Hartmann ist nicht verpflichtet, Barzahlungen anzunehmen. In Zahlungsverzug gerät der Mandant nach den gesetzlichen Regelungen.

### 5. **Sicherungsabtretung, Aufrechnung**

5.1 *(Ggf. streichen) Der Mandant tritt alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Kostenerstattung durch Dritte wegen der Vergütung von RA Hartmann in der jeweiligen Angelegenheit an RA Hartmann ab. Die Forderungen werden jeweils nur bis zur Höhe des vom Dritten zu erstattenden Betrags abgetreten. RA Hartmann nimmt die Abtretung(en) – auch im Voraus – an. Der Mandant bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung widerruflich ermächtigt. Die Befugnis von RA Hartmann, die Forderung selbst einzuziehen, ist davon unberührt. RA Hartmann wird jedoch die Forderung solange nicht einziehen oder die Abtretung offenlegen, wie der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen aus der jeweiligen Angelegenheit gegenüber RA Hartmann nachkommt.*

5.2 RA Hartmann ist berechtigt, eingehende Zahlungen zugunsten des Mandanten mit eigenen offenen Forderungen, auch aus anderen Angelegenheiten des Mandanten, zu verrechnen. Der Mandant darf gegen Forderungen von RA Hartmann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

### 6. **Geltung für künftige Mandate**

Ist der Mandant kein Verbraucher (§ 13 BGB), gilt diese Mandatsvereinbarung auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes mindestens in Textform vereinbart wird.

7. **Hinweis an den Mandanten**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Vergütung für Leistungen von RA Hartmann entweder nach einer zwischen dem Mandanten und RA Hartmann geschlossenen Vergütungsvereinbarung richtet oder im Übrigen nach den Gebührentatbeständen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Nähere Informationen hierzu erhält der Mandant aber auch noch separat.

8. **Verwahrung von Geldern**

Für den Mandanten eingehende Gelder wird RA Hartmann treuhänderisch verwahren und – *(ggf. streichen)* vorbehaltlich Ziffer 5.1 dieser Mandatsbedingungen – unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle, ggf. gegen Erstattung einer Hebegebühr, ausbezahlen.

9. **Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko**

9.1 Nach § 50 BRAO endet die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter RA Hartmann aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, 5 Jahre nach Beendigung des Mandates. RA Hartmann schuldet keine längere Aufbewahrung. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

9.2 Die vor Ablauf der Frist zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen dem Mandanten und RA Hartmann und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

10. **Sonstiges**

10.1 Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertrags- und Leistungssprache ist Deutsch.

10.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mandanten werden nicht Bestandteil des Mandatsvertrags, auch wenn der Mandant auf diese verweist und RA Hartmann ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

10.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform sowie der Angabe der zu ändernden Ziffer dieser Vereinbarung.

10.4 Die Anwendung von § 139 BGB wird ausgeschlossen. Ist oder wird eine Vereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht.

-----  
Ort und Datum

-----  
Unterschrift Mandant

-----  
Unterschrift RA Hartmann

Ein Exemplar dieser Mandatsvereinbarungen nebst dazugehörigem separatem Informationsschreiben habe ich erhalten.

-----  
Ort und Datum

-----  
Unterschrift Mandant